



Kurzinformation

Spannungsfall und Wiedereinführung der Wehrpflicht

I. Wehrpflicht im Spannungsfall

Das im Zuge der **Aussetzung der Wehrpflicht im Jahre 2011** geänderte **Wehrpflichtgesetz** (WPfLG)¹ regelt in § 2 lapidar: „Die §§ 3 bis 53 [dies betrifft alle Regelungen über die Wehrpflicht] gelten im Spannungs- oder Verteidigungsfall.“ Damit schafft das WPfLG einen „**Automatismus**“, welcher die Wehrpflicht mit Feststellung des Spannungs- (Art. 80a GG) bzw. des Verteidigungsfalles (Art. 115a GG) **ohne weiteres Zutun wiederaufleben** lässt.²

Einer Änderung des WPfLG bedarf es dafür nicht. Vielmehr genügt die verfassungsrechtlich vorgegebene **Feststellung des Spannungs- bzw. Verteidigungsfalles durch den Deutschen Bundestag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen** (Art. 80a Abs. 1 S. 2 GG, Art. 115a Abs. 1 GG). Eine **Mitwirkung des Bundesrates** ist nur für die Feststellung des Verteidigungsfalles, nicht aber für die Feststellung des Spannungsfalles erforderlich.

Anders als für den Verteidigungsfall (Art. 115a GG) normiert das Grundgesetz in Art. 80a Abs. 1 **keine Tatbestandsvoraussetzungen für die Feststellung des Spannungsfalles durch den Bundestag**: Nach herrschender Auffassung in der Staatsrechtslehre ist der Spannungsfall aber eine „Vorstufe“ zum Verteidigungsfall und erfordert daher das Vorliegen einer „**erhöhten zwischenstaatlichen Konfliktsituation**“, die mit gesteigerter Wahrscheinlichkeit zu einem bewaffneten Angriff auf die Bundesrepublik Deutschland führen wird.³

1 Wehrpflichtgesetz vom 21. Juli 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I. 1730), <https://www.gesetze-im-internet.de/wehrpflg/WPflG.pdf>.

2 Näher dazu Thiele, „Ausgesetzte Wehrpflicht?“, Verfassungsblog, 9. März 2022, <https://verfassungsblog.de/ausgesetzte-wehrpflicht/>. In Kraft tritt dann die nach Maßgabe des 2011 geänderten WPfLG ausgestaltete Wehrpflicht. Dabei handelt es sich um eine reine Männerwehrpflicht (vgl. § 1 WPfLG).

3 Vgl. für viele Schmidt-Radefeldt, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, München 3. Aufl. 2020, Art. 80a Rn. 2; Brenner, in: Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, Bd. 2, München, 7. Aufl. 2018, Art. 80a Rn. 18; Mann, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar, München, 10. Aufl. 2024, Art. 80a Rn. 2.

Die Feststellung des Spannungsfalles erweist sich damit als flexibles Instrumentarium des sicherheitspolitischen Krisenmanagements.⁴

II. Wehrpflicht außerhalb des Spannungsfalles

Außerhalb des Spannungs- und Verteidigungsfalles (also in „Friedenszeiten“) kann das ein-fach-gesetzlich verfügte Ruhen der Wehrpflicht durch **Änderung des WPflG** (mit „einfacher“ Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Art. 77 Abs. 1 i.V.m. Art. 42 Abs. 2 GG⁵) **wieder in Kraft gesetzt werden**. Einer **Änderung der grundgesetzlichen Regelung über die Wehrpflicht** (in Art. 12a GG) **bedarf es dafür nicht**. Letzte wäre nur erforderlich (mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat, Art. 79 Abs. 2 GG), wenn der **Charakter der Wehrpflicht** (z.B. die Einführung einer Wehrpflicht für Männer und Frauen statt einer reinen Männerwehrpflicht; Einführung einer allgemeinen Dienstpflicht; Abänderung der Altersgrenze u.ä.) geändert werden soll.⁶

III. Gerichtliche Kontrolle

Ein Gesetz zur Änderung des WPflG, welches die ausgesetzte Wehrpflicht reaktiviert, kann im Wege der **abstrakten Normenkontrolle** vom BVerfG überprüft werden (vgl. Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG).⁷ Im Rahmen der Normenkontrolle würde das BVerfG das geänderte WPflG **am Maßstab von Art. 3 Abs. 2 GG (Gleichheitsgrundsatz, Wehrgerechtigkeit) überprüfen**. Eine Verfassungsbeschwerde von (potenziellen) Wehrpflichtigen gegen das WPflG als solches wäre mangels unmittelbarer Betroffenheit der Beschwerdeführer regelmäßig unzulässig. Potenzielle Wehrpflichtige könnten aber einen individualisierten **Musterungs- bzw. Einberufungsbescheid** vor den **Verwaltungsgerichten** anfechten.

4 Vgl. Schriftlicher Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages anlässlich der Einfügung von Art. 80a GG, BT-Drs. V/2873, S. 7 und 11, <https://ds.server.bundestag.de/btd/05/028/0502873.pdf>; Mertins, Der Spannungsfall, Baden-Baden 2013, S. 63.

5 Sog. „relative“ Mehrheit. Dabei muss die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegen, vgl. näher Mann, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, München, 10. Aufl. 2024, Art. 77 Rn. 4.

6 Interview mit Graf v. Kielmansegg, „Wiedereinführung der Wehrpflicht – aber wie?“, Beck aktuell, 20. März 2024, https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/interview_njw_2024_12_wiedereinfuehrung-der-wehrpflicht---aber-wie.

7 Der Antrag im Normenkontrollverfahren kann entweder durch die Bundesregierung, durch eine Landesregierung oder durch ein Viertel der Mitglieder des Bundestages erfolgen.

Die Feststellung des Spannungsfalles ergeht in Form eines **schlichten Parlamentsbeschlusses**, wobei prozessual umstritten ist, ob solche Beschlüsse im Normenkontrollverfahren – ein Beschluss ist eben keine Norm – überhaupt gerügt werden können.⁸ Abgesehen von der Frage der Zulässigkeit bleibt festzuhalten, dass der Bundestag mit der Feststellung des Spannungsfalles in der Sache eine **Prognoseentscheidung trifft**, die sich wegen ihres genuin politischen Charakters sowie des weiten parlamentarischen Einschätzungsspielraums einer **verfassungsgerichtlichen Überprüfung weitgehend entzieht**.

IV. Wehrrersatzwesen im Lichte eines potenziellen Spannungsfalles

Die Bundesregierung hat Maßnahmen zur **Organisation des Wehrrersatzwesens** mit Blick auf einen potenziellen Spannungs- und Verteidigungsfall getroffen. Als Antwort auf eine Kleine Anfrage erläutert die Bundesregierung:

„Die Geltung des Wehrpflichtgesetzes (WPfLG) wurde im Jahr 2011 auf den Spannungs- oder Verteidigungsfall beschränkt. Außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls erfolgen keine Wehrrfassung und keine Wehrrüberwachung. Im Spannungs- oder Verteidigungsfall erfolgt die Erfassung ungedienter Wehrpflichtiger gemäß § 15 Absatz 4 WPfLG durch die Meldebehörden der Länder als Erfassungsbehörden. Die Wehrrüberwachung der Wehrpflichtigen obliegt den zuständigen Wehrrüberwachungsbehörden. Nach § 14 WPfLG sind dies das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr sowie die Karrierecenter der Bundeswehr. [...] Die Bundesregierung greift im Spannungs- und Verteidigungsfall auf den Krisen- und Alarmplan der Bundeswehr zurück. [...] Für den Spannungs- oder Verteidigungsfall sind bezüglich der Aufgaben einer Eingriffsverwaltung im Zusammenhang mit der Landes- und Bündnisverteidigung (LV/BV) organisatorisch neue Elemente auszugestalten (Resilienzstrukturen), welche dann durch bereits vorher identifiziertes Personal befüllt werden. Diese sind verantwortlich für die Überwachung und Durchführung aller Maßnahmen auf dem Gebiet des personellen Wehrrersatzwesens. [...] Die Bundeswehr fokussiert ihren Kernauftrag auf die LV/BV. Dies geht einher mit der Stärkung gesamtstaatlicher Resilienz und Wehrrfähigkeit durch den Ausbau der militärischen und zivilen Komponenten der Gesamtverteidigung. Die für diese Aufgaben notwendigen Organisations- und Strukturentscheidungen wurden mit der Reorganisation des Bundesministeriums der Verteidigung begonnen.“⁹

* * *

8 Näher Crone, Parlamentsbeschlüsse und Rechtsschutz, Freiburger Informationspapiere zum Völkerrecht und Öffentlichem Recht 2/2021, S. 10 f. https://www.jura.uni-freiburg.de/de/institute/ioeffr2/downloads/online-papers/fip_2021_02_crone_parlamentsbeschluesse-u-rechtsschutz_druck.pdf.

9 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der AfD-Fraktion, „Das deutsche Wehrrersatzwesen bei ausgesetzter Wehrpflicht und die Sicherstellung der Aufwuchsfähigkeit im Spannungs- und Verteidigungsfall“, BT-Drucksache 20/9811, 14. Dezember 2023, vgl. Antworten zu Fragen 1 bis 7, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/098/2009811.pdf>.